

TE Bvwg Beschluss 2014/12/22 W187 2014577-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2014

Entscheidungsdatum

22.12.2014

Norm

AMG §10 Abs1

AMG §15

AMG §20

AVG 1950 §64 Abs1

AVG 1950 §64 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §11

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §13 Abs3

VwGVG §13 Abs4

VwGVG §13 Abs5

VwGVG §22

VwGVG §22 Abs1

VwGVG §22 Abs2

VwGVG §22 Abs3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AMG § 10 heute
2. AMG § 10 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023
3. AMG § 10 gültig von 04.08.2013 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2013
4. AMG § 10 gültig von 15.12.2012 bis 03.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2012
5. AMG § 10 gültig von 02.01.2006 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2005
6. AMG § 10 gültig von 01.03.2002 bis 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2002
7. AMG § 10 gültig von 01.08.1996 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 379/1996
8. AMG § 10 gültig von 17.02.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 107/1994
9. AMG § 10 gültig von 01.01.1989 bis 16.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988
1. AMG § 15 heute
2. AMG § 15 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023

3. AMG § 15 gültig von 04.08.2013 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2013
4. AMG § 15 gültig von 03.08.2013 bis 03.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2013
5. AMG § 15 gültig von 15.12.2012 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2012
6. AMG § 15 gültig von 02.01.2006 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2005
7. AMG § 15 gültig von 30.04.2004 bis 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2004
8. AMG § 15 gültig von 01.03.2002 bis 29.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2002
9. AMG § 15 gültig von 01.08.1996 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 379/1996
10. AMG § 15 gültig von 17.02.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 107/1994
11. AMG § 15 gültig von 01.01.1989 bis 16.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988

1. AMG § 20 heute

2. AMG § 20 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023

3. AMG § 20 gültig von 04.08.2013 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2013

4. AMG § 20 gültig von 15.12.2012 bis 03.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2012

5. AMG § 20 gültig von 31.12.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2009

6. AMG § 20 gültig von 16.07.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2009

7. AMG § 20 gültig von 02.01.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2005

8. AMG § 20 gültig von 01.01.1989 bis 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988

1. AVG 1950 § 64 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 64 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 11 heute

2. VwGVG § 11 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute

2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute

2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute

2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute

2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W187 2014577-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über den Antrag der XXXX, vertreten durch Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG, Parkring 12, 1010 Wien, auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Verfahren über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, vom 10. September 2014, 959024-6642921, betreffend die Zulassung der Arzneispezialität XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über den Antrag der römisch 40, vertreten durch Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG, Parkring 12, 1010 Wien, auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Verfahren über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, vom 10. September 2014, 959024-6642921, betreffend die Zulassung der Arzneispezialität römisch 40 beschlossen:

A)

Der Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird gemäß § 22 Abs 1 VwGVG zurückgewiesen. Der Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

Verfahrensgang

Die XXXX, vertreten durch Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG, Parkring 12, 1010 Wien, in der Folge als Antragstellerin bezeichnet, beantragte beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, in der Folge belangte Behörde genannt, die Zulassung der Arzneispezialität XXXX gemäß §§ 10 Abs 1 und 15 iVm 20 AMG. Die römisch 40, vertreten durch Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG, Parkring 12, 1010 Wien, in der Folge als Antragstellerin bezeichnet, beantragte beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, in der Folge belangte Behörde genannt, die Zulassung der Arzneispezialität römisch 40 gemäß Paragraphen 10, Absatz eins und 15 in Verbindung mit 20 AMG.

Mit Bescheid vom 10. September 2014, 959024 - 6642921, gab die belangte Behörde diesem Antrag statt und lies die genannten Arzneimittelspezialität für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids zu.

Am 14. Oktober 2014 erhob die XXXX, vertreten durch Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, in der Folge Beschwerdeführerin genannt, Beschwerde und beantragte ua die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, um den Eingriff in ihren Unterlagenschutz zu verhindern und Umsatzverluste sowie substantielle Verluste wie Markt- und Kundenverluste hintanzuhalten. Am 14. Oktober 2014 erhob die römisch 40, vertreten durch Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, in der Folge Beschwerdeführerin genannt, Beschwerde und beantragte ua die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, um den Eingriff in ihren Unterlagenschutz zu verhindern und Umsatzverluste sowie substantielle Verluste wie Markt- und Kundenverluste hintanzuhalten.

Am 3. November 2014 nahm die Antragstellerin gegenüber der belangten Behörde zur Beschwerde Stellung und beantragte darin ua den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG, da es dem öffentlichen Interesse eines funktionierenden und kosteneffizienten Gesundheitssystems widerspreche, dass die Beschwerdeführerin wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ihr Produkt ohne Konkurrenz durch die Antragstellerin - zu entsprechend hohen Preisen - bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vertreiben könnte. Der volkswirtschaftliche Schaden und der Schaden für das Gesundheitssystem wären sehr groß, wenn die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen würde. Dieser Schaden würde auch in anderen Staaten eintreten. Wenn die österreichische Zulassung aufgrund aufschiebender Wirkung nicht wirksam würde, habe dies Einfluss auf sämtliche im sogenannten Dezentralen Zulassungsverfahren neben Österreich als Ausgangsstaat beanspruchten weiteren acht Staaten, da dann ein Vertrieb auch in diesen Staaten verzögert würde. Betroffen wären im konkreten Fall acht weitere Staaten, nämlich Dänemark, Spanien, Finnland, Irland, Island, Norwegen, Polen und die Slowakei. Es sprächen auch Interessen des Unternehmens für einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die Verhinderung des Vertriebs habe schwere wirtschaftliche Nachteile für die aS zur Folge. Allein in Österreich würden von dem Produkt der Beschwerdeführerin in einem Jahr gerechnet bis März 2014 XXXX Infusionsfläschchen XXXX und XXXX Infusionsfläschchen XXXX verkauft. Berechnet auf Basis eines Marktanteils von 50 %, dessen Erzielung bei einem Marktauftritt der Antragstellerin gegenüber den teureren Produkten der Beschwerdeführerin zu erwarten wäre, und einem realistischen Marktwachstum von 10 % ergäbe dies für den Zeitraum ab April 2014 auf das Jahr hochgerechnet prognostizierte 8,864 verkaufte XXXX und XXXX Packungen XXXX. Diese Fläschchen enthielten jeweils eine Infusionslösung, die aus dem zugelassenen Produkt XXXX für ein Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung bestehe. Die Fläschchen würden in 5er-Packungen verkauft. Die oben angeführten Zahlen ergäben XXXX 5er-Packungen zu XXXX sowie XXXX Packungen zu XXXX. Die Antragstellerin habe einen Verkaufspreis von XXXX für die XXXX und von XXXX für die XXXX angesetzt. Damit würde sich ein Jahresumsatz von XXXX ergeben. Es ergäbe sich durch die Dauer des Verfahrens von einem halben Jahr ein Schaden von XXXX. Dieser Schaden beziehe sich nur auf Österreich. Der Schaden in den anderen betroffenen Mitgliedsstaaten seien darin noch nicht eingerechnet. Der Schaden durch die aufschiebende Wirkung gehe in die Millionen. Die von der Beschwerdeführerin zu gewärtigenden Umsatzeinbußen stünden in keiner Relation zu dem der Antragstellerin

drohenden Nachteil, überhaupt keine Verkäufe vornehmen zu können. Auch sei das Gesundheitsschutzinteresse zu berücksichtigen. Am 3. November 2014 nahm die Antragstellerin gegenüber der belangten Behörde zur Beschwerde Stellung und beantragte darin u.a. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG, da es dem öffentlichen Interesse eines funktionierenden und kosteneffizienten Gesundheitssystems widerspreche, dass die Beschwerdeführerin wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ihr Produkt ohne Konkurrenz durch die Antragstellerin - zu entsprechend hohen Preisen - bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vertreiben könnte. Der volkswirtschaftliche Schaden und der Schaden für das Gesundheitssystem wären sehr groß, wenn die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen würde. Dieser Schaden würde auch in anderen Staaten eintreten. Wenn die österreichische Zulassung aufgrund aufschiebender Wirkung nicht wirksam würde, habe dies Einfluss auf sämtliche im sogenannten Dezentralen Zulassungsverfahren neben Österreich als Ausgangsstaat beanspruchten weiteren acht Staaten, da dann ein Vertrieb auch in diesen Staaten verzögert würde. Betroffen wären im konkreten Fall acht weitere Staaten, nämlich Dänemark, Spanien, Finnland, Irland, Island, Norwegen, Polen und die Slowakei. Es sprächen auch Interessen des Unternehmens für einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die Verhinderung des Vertriebs habe schwere wirtschaftliche Nachteile für die aS zur Folge. Allein in Österreich würden von dem Produkt der Beschwerdeführerin in einem Jahr gerechnet bis März 2014 römisch 40 Infusionsfläschchen XXXX und römisch 40 Infusionsfläschchen römisch 40 verkauft. Berechnet auf Basis eines Marktanteils von 50 %, dessen Erzielung bei einem Marktauftritt der Antragstellerin gegenüber den teureren Produkten der Beschwerdeführerin zu erwarten wäre, und einem realistischen Marktwachstum von 10 % ergäbe dies für den Zeitraum ab April 2014 auf das Jahr hochgerechnet prognostizierte 8.864 verkaufte römisch 40 und XXXX Packungen römisch 40. Diese Fläschchen enthielten jeweils eine Infusionslösung, die aus dem zugelassenen Produkt römisch 40 für ein Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung bestehe. Die Fläschchen würden in 5er-Packungen verkauft. Die oben angeführten Zahlen ergäben römisch 40 5er-Packungen zu römisch 40 sowie römisch 40 Packungen zu römisch 40. Die Antragstellerin habe einen Verkaufspreis von römisch 40 für die römisch 40 und von römisch 40 für die römisch 40 angesetzt. Damit würde sich ein Jahresumsatz von römisch 40 ergeben. Es ergäbe sich durch die Dauer des Verfahrens von einem halben Jahr ein Schaden von römisch 40. Dieser Schaden beziehe sich nur auf Österreich. Der Schaden in den anderen betroffenen Mitgliedsstaaten seien darin noch nicht eingerechnet. Der Schaden durch die aufschiebende Wirkung gehe in die Millionen. Die von der Beschwerdeführerin zu gewärtigenden Umsatzeinbußen stünden in keiner Relation zu dem der Antragstellerin drohenden Nachteil, überhaupt keine Verkäufe vornehmen zu können. Auch sei das Gesundheitsschutzinteresse zu berücksichtigen.

Am 13. November 2014 traf die belangte Behörde zur Zahl 959024-6642921 eine Beschwerdeentscheidung, in der sie die Beschwerde abwies.

Am 19. November 2014 stellte die Beschwerdeführerin einen Vorlageantrag.

Am 24. November 2014, beim Bundesverwaltungsgericht am 25. November 2014 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Vorlageantrag unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Grundlage des vorliegenden Verfahrens ist das Arzneimittelgesetz - AMG, BGBl 185/1983 idF. Es enthält keine Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sodass im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Grundlage des vorliegenden Verfahrens ist das Arzneimittelgesetz - AMG, Bundesgesetzblatt 185 aus 1983, idF. Es enthält keine Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sodass im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122, geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl römisch eins 2013/33 in der

Fassung BGBl römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 11 VwGVG auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht. Im Fall des BASG ist das das AVG. Soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß Paragraph 11, VwGVG auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht. Im Fall des BASG ist das das AVG.

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG kann die Behörde Bescheide gemäß § 13 Abs 2 und 3 VwGVG von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte. Gemäß Paragraph 13, Absatz 4, VwGVG kann die Behörde Bescheide gemäß Paragraph 13, Absatz 2 und 3 VwGVG von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

Gemäß § 13 Abs 5 VwGVG hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 13 Abs 2 oder 3 VwGVG keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, oder 3 VwGVG keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des

Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

Gemäß § 22 Abs 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Gemäß § 22 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß § 22 Abs 1 und 2 VwGVG auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß Paragraph 13 und Beschlüsse gemäß Paragraph 22, Absatz eins und 2 VwGVG auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Gemäß § 10 Abs 1 AMG ist der Antragsteller abweichend von § 9a Abs 1 Z 19, 20 und 28 AMG nicht verpflichtet, die Ergebnisse der nichtklinischen Versuche und klinischen Prüfungen bzw. Versuche und die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich bei dem Arzneimittel um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt und Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AMG ist der Antragsteller abweichend von Paragraph 9 a, Absatz eins, Ziffer 19, 20 und 28 AMG nicht verpflichtet, die Ergebnisse der nichtklinischen Versuche und klinischen Prüfungen bzw. Versuche und die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich bei dem Arzneimittel um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt und

1. die erstmalige Zulassung in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mindestens acht Jahre zurückliegt, oder
2. der Zulassungsinhaber des Referenzarzneimittels einer Bezugnahme auf die der Zulassung zugrundeliegenden Unterlagen schriftlich und unwiderruflich zugestimmt hat.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) - Aufschiebende Wirkung

Die Antragstellerin beantragte die Zulassung der im Spruch genannten Arzneimittelspezialität. Mit Bescheid vom 10. September 2014, 959024 - 6642921, gab das BASG diesem Antrag statt und ließ die genannten Arzneimittelspezialität für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids zu.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. Oktober 2014 Beschwerde und beantragte ua die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, um den Eingriff in ihren Unterlagenschutz zu verhindern und Umsatzverluste sowie substantielle Verluste wie Markt- und Kundenverluste hintanzuhalten.

Die Antragstellerin beantragt die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, da an der Zulassung in Österreich die Möglichkeit zum Vertrieb der Arzneispezialität in acht weiteren Staaten hänge, die Verwendung des

Generikums anstelle der von der Beschwerdeführerin vertriebenen Arzneispezialität erhebliche Einsparungen für Sozialversicherungsträger ermögliche und die Antragstellerin erhebliche Umsatzeinbußen erleide.

"Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist dann auszuschließen, wenn der Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Hier unterscheidet sich § 22 Abs 2 VwGVG vom ehemaligen § 64 Abs 1 AVG; nach dieser Bestimmung konnte die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten war." "Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist dann auszuschließen, wenn der Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Hier unterscheidet sich Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG vom ehemaligen Paragraph 64, Absatz eins, AVG; nach dieser Bestimmung konnte die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten war."

(BVGW 8. 7. 2014, W170 2000655-1/9Z)

Das Interesse der Partei ist gemäß § 22 Abs 2 VwGVG im Rahmen der Interessenabwägung zwar zu berücksichtigen, nicht jedoch Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung. Das Interesse der Partei ist gemäß Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG im Rahmen der Interessenabwägung zwar zu berücksichtigen, nicht jedoch Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung.

"Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde kann ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Es ist daher einleitend zu klären, ob öffentliche Interessen - von den Interessen der Beschwerdeführerin abgesehen sind relevante Interessen anderer Parteien nicht zu erkennen - gegeben sind und ob diese schwerer wiegen als die betroffenen privaten Interessen der Beschwerdeführerin." (BVGW 8. 7. 2014, W170 2000655-1/9Z)

Um die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen, muss der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. Dazu sind die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen anderer Parteien gegeneinander abzuwägen.

Öffentliche Interessen an dem Vollzug des angefochtenen Bescheids bestehen bestenfalls insofern, als die von der Antragstellerin zur Zulassung beantragte Arzneimittelspezialität billiger als die von der Beschwerdeführerin vertriebene ist und Krankenversicherungsträger dadurch Einsparungen erzielen können, da beide Medikamente in ihrem Einsatzgebiet gleichwertig sind.

Es steht vorerst fest, dass die Versorgung der Patienten mit einer Arzneimittelspezialität mit dem betreffenden Wirkstoff sichergestellt ist, auch wenn dafür derzeit ein höherer Preis zu bezahlen ist. Es drohen daher weder ein Versorgungsengpass und noch eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung.

Die Interessen der Antragstellerin bestehen darüber hinaus im Wesentlichen in der Möglichkeit, die Arzneimittelspezialität verkaufen zu können und damit Gewinne zu erzielen.

Die Interessen der Beschwerdeführerin bestehen im Wesentlichen darin, den Schutz ihrer Arzneimittelspezialität zu erhalten, keine Kunden zu verlieren und damit den exklusiven Absatz weiter zu sichern.

Das von der Antragstellerin geltend gemachte Gesundheitsschutzinteresse ist nur dann berührt, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Präparaten gefährdet ist, die den gegenständlichen Wirkstoff enthalten. Das Gesundheitsschutzinteresse ist angesichts der obigen Ausführungen nicht beeinträchtigt, da eine Versorgung mit einer gleichwertigen Arzneimittelspezialität - sogar dem Vorbild für das nun strittige Generikum - gewährleistet ist. Daher kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Volksgesundheit.

Die Antragstellerin bringt vor, dass die Sozialversicherungsträger Einsparungen erzielen können. Dies ist Generika immanent, weshalb ihre Zulassung auch im Interesse der Einsparungen im Gesundheitswesen liegt.

Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch auch, dass die Ausübung der der Antragstellerin eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. (BVwG 8. 7. 2014, W170 2000665-1/9Z)

Gefahr im Verzug, bei der die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden kann, liegt nur dann vor, wenn der unmittelbare Eintritt eines Schadens bei Unterlassung der bescheidmäßig angeordneten Maßnahme wahrscheinlich ist (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], § 13 Rz 11). Gefahr im Verzug, bei der die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden kann, liegt nur dann vor, wenn der unmittelbare Eintritt eines Schadens bei Unterlassung der bescheidmäßig angeordneten Maßnahme wahrscheinlich ist (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], Paragraph 13, Rz 11).

Gefahr im Verzug ist jedoch unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses angesichts der gesicherten Versorgung der Bevölkerung mit dem gegenständlichen Wirkstoff nicht erkennbar. Ein Schaden der Öffentlichkeit droht durch Unterbleiben der mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung daher nicht.

Zu prüfen ist allerdings auch die unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Interessen einer Verfahrenspartei als Folge der Maßnahme in der Wirklichkeit (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], § 22 Rz 9). Zu prüfen ist allerdings auch die unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Interessen einer Verfahrenspartei als Folge der Maßnahme in der Wirklichkeit (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], Paragraph 22, Rz 9).

Eine aus gesundheitlichen Gründen nicht gebotene Untersagung des weiteren Vertriebs des Arzneimittels kann die Geschäftsinteressen der Antragstellerin beeinträchtigen (VwGH 13. 4. 2011, AW 2011/10/0006).

Die Antragstellerin vertreibt ihr Medikament derzeit weder in Österreich noch in einem der anderen acht genannten Staaten. Die aufschiebende Wirkung hat daher derzeit keinen Einfluss auf eine bestehende Rechtsposition der Antragstellerin und ihre derzeitige wirtschaftliche Position. Sie hat allerdings ausgeführt, dass sie - offenbar entsprechend ihrem Geschäftsplan - geplante Umsätze nicht tätigen kann. Es mag zwar sein, dass sie bisher Investitionen getätigt hat, um ihr Generikum marktreif zu machen und in ihrem Zeitplan einen bestimmten Zeitpunkt der Markteinführung vorgesehen hat. Andererseits greift die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - wie die Antragstellerin selbst zugesteht - in die wirtschaftliche Position der Beschwerdeführerin ein, da der Absatz vergleichbarer Medikamente mit dem selben Wirkstoff durch den Markteintritt der Antragstellerin verringert wird, zumal der Kreis der Patienten gleich bleibt, die diesen Wirkstoff benötigen. Insofern stehen einander zwei gleichwertig anzusehende private Interessen, nämlich die Interessen am Absatz der Produkte und damit die Aufteilung eines als gesichert angesehenen Marktes, gegenüber.

Zweck der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist schließlich auch, durch den Vollzug des angefochtenen Bescheids eine Situation im Tatsachenbereich zu schaffen, die der Entscheidung der Hauptfrage vorgreift (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], § 22 Rz 8). Die im Hauptverfahren zu klärende Frage ist eine grundsätzliche, die wohl noch für eine Reihe weiterer Medikamente entstehen wird. Ihre Klärung ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde. Zweck der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist schließlich auch, durch den Vollzug des angefochtenen Bescheids eine Situation im Tatsachenbereich zu schaffen, die der Entscheidung der Hauptfrage vorgreift (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], Paragraph 22, Rz 8). Die im Hauptverfahren zu klärende Frage ist eine grundsätzliche, die wohl noch für eine Reihe weiterer Medikamente entstehen wird. Ihre Klärung ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, dh der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung, unter zwei Voraussetzungen zuzuerkennen ist, nämlich die Gefahr im Verzug und das dringlich geboten sein. Wie oben ausgeführt ist die Versorgung der Öffentlichkeit mit dem Wirkstoff derzeit nicht gefährdet. Daher besteht unter dem Aspekt der Öffentlichkeit keine Gefahr im Verzug. Die unmittelbare Gefahr im Verzug besteht für die Antragstellerin nur insofern, als ihre Vertriebsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Insofern sind die Voraussetzungen des § 64 Abs 2 AVG auf § 22 Abs 2 VwGVG nicht zur Gänze übertragbar. Die Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sind strenger geworden. Diesen steht gleichrangig das Interesse der Beschwerdeführerin

gegenüber, ihre derzeitige Marktposition aufrecht zu erhalten. Somit kann das Bundesverwaltungsgericht keine Dringlichkeit erkennen, die durch den Bescheid erster Instanz zuerkannte Berechtigung auch auszuüben. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, dh der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung, unter zwei Voraussetzungen zuzuerkennen ist, nämlich die Gefahr im Verzug und das dringlich geboten sein. Wie oben ausgeführt ist die Versorgung der Öffentlichkeit mit dem Wirkstoff derzeit nicht gefährdet. Daher besteht unter dem Aspekt der Öffentlichkeit keine Gefahr im Verzug. Die unmittelbare Gefahr im Verzug besteht für die Antragstellerin nur insofern, als ihre Vertriebsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Insofern sind die Voraussetzungen des Paragraph 64, Absatz 2, AVG auf Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG nicht zur Gänze übertragbar. Die Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sind strenger geworden. Diesen steht gleichrangig das Interesse der Beschwerdeführerin gegenüber, ihre derzeitige Marktposition aufrecht zu erhalten. Somit kann das Bundesverwaltungsgericht keine Dringlichkeit erkennen, die durch den Bescheid erster Instanz zuerkannte Berechtigung auch auszuüben.

Weiters kommt der Antragstellerin gemäß § 22 Abs 2 VwGVG kein Antragsrecht auf Aberkennung aufschiebenden Wirkung zu (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], § 22 Rz 11). Ein Antragsrecht kommt ihr nur gemäß § 22 Abs 3 VwGVG in dem Fall zu, dass die belangte Behörde bereits gemäß § 13 Abs 2 oder 3 VwGVG oder das Verwaltungsgericht gemäß § 22 Abs 2 VwGVG über die Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. Da eine solche Entscheidung bisher fehlt, kommt der Antragstellerin auch kein Antragsrecht zu. Weiters kommt der Antragstellerin gemäß Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG kein Antragsrecht auf Aberkennung aufschiebenden Wirkung zu (Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahren der Verwaltungsgerichte [2015], Paragraph 22, Rz 11). Ein Antragsrecht kommt ihr nur gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG in dem Fall zu, dass die belangte Behörde bereits gemäß Paragraph 13, Absatz 2, oder 3 VwGVG oder das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG über die Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. Da eine solche Entscheidung bisher fehlt, kommt der Antragstellerin auch kein Antragsrecht zu.

Zu B) - Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. Da der Beschluss die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beachtet, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor (VwGH 1. 9. 2014, Ra 2014/03/0028). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. Da der Beschluss die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beachtet, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor (VwGH 1. 9. 2014, Ra 2014/03/0028).

Schlagworte

Antragsrecht, Arzneimittel, aufschiebende Wirkung, Dringlichkeit, Gefahr im Verzug, Gewinnerzielungsabsicht, Interessensabwägung,

öffentliches Interesse, Schaden, unverhältnismäßiger Nachteil,
wirtschaftliche Interessen, Zulassung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W187.2014577.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at